

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Prüfungsordnung
Bachelorstudiengang Medieninformatik
mit der gesondert ausgewiesenen Studienrichtung
Bibliotheksinformatik**

- PrüfO-MIB -

Fassung vom 4. Juli 2017 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 36 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Bachelorprüfung	2
§ 3	Prüfungen.....	3
§ 4	Schriftliche Prüfungen	4
§ 5	Mündliche Prüfungen.....	5
§ 6	Prüfungen in sonstiger Form.....	6
§ 7	Zulassung zu Prüfungen	6
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und ECTS-Punkten	7
§ 9	Bachelormodul	8
§ 10	Bewertung und Notenbildung	9
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen	10
§ 12	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote.....	11
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung	12
§ 14	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation	13
§ 15	Prüfer und Beisitzer	13
§ 16	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen	14
§ 17	Widerspruchsverfahren.....	14
§ 18	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	16

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Medieninformatik (MIB) an der Fakultät Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften (IMN) der HTWK Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den Bachelorstudiengang Medieninformatik erlassene Studienordnung samt Anlagen (Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan, Modulhandbuch und Praktikumsordnung).
- (3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Bachelorprüfung) erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im **Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan** (vgl. **Anlage**), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. Der Integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungen, die Prüfungsart, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in ECTS-Punkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

§ 2 **Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach dem Integrierten Studien- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen erbracht und dabei 180 Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (ECTS-Punkte, Leistungspunkte) erworben wurden. Aus den Pflichtmodulen sind dabei 165 (170), aus den Wahlpflichtmodulen 15 (10) ECTS-Punkte zu erbringen. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf den Fall, dass die Studienrichtung Bibliotheks-informatik gewählt wird.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie basiert auf der nach dem Integrierten Studien- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für
 - a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
 - b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
 - c.) die Praxisphase (Praxisprojekt und Bachelormodul),
 - d.) das Selbststudium sowie
 - e.) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls sind Leistungsnachweise in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts anderes ausweist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt. Prüfungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich

- a.) des Inhalts unterscheidbar,
- b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c.) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. Klausuren, Testate und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

(2) Aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.

(3) Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. In einer Prüfungsperiode dürfen maximal drei nach Integriertem Studienablauf- bzw. Prüfungsplan zu erbringende Erstprüfungen in Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen pro Woche abgenommen werden.

(4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.

(5) Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder in verschiedenen Prüfungsarten erbracht werden. Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.

(6) Termine schriftlicher Prüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens zwei Wochen im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt zu geben. Der Aushang ist zu datieren und zu unterschreiben. Er hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens eine Woche betragen. Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag. Für die Termine zweiter Wiederholungs-

prüfungen gelten die Sätze 1, 2 und 5. Termine anderer Prüfungsarten können ebenfalls durch Aushang bekannt gegeben werden, Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Macht ein Student glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines ärztlichen, in Ausnahmefällen eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 4

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche **Prüfungsleistungen (P)** oder schriftliche **Prüfungsvorleistungen (PV)** werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Aufsichtsarbeiten können sein:

a.) **Klausur (PK oder PVK)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 60 bis 120 Minuten

b.) **Testat (PT oder PVT)**

Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung.

(3) Aufsichtsarbeiten ausschließlich in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (**Multiple Choice**, abgekürzt **MC**) sind unzulässig.

(4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat die Aufsicht führende Person (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

(5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:

a.) **Hausarbeit (PH oder PVH)**

Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit

b.) **Beleg (PB oder PVB)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, so gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 5 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.

(2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:

- a.) **Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)**
Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student
- b.) **Referat (PR oder PVR)**
Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher Diskussion
- c.) **Präsentation (PP oder PVP)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen
- d.) **Kolloquium (PQ oder PVQ)**
Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema

(3) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 6

Prüfungen in sonstiger Form

- (1) Prüfungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student vor allem in praktischer und/oder künstlerischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.
- (2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:
 - a.) am **Computer** (**PC** oder **PVC**)
Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen
 - b.) als **Experiment** (**PX** oder **PVX**)
Planung und Realisierung eines Versuchsaufbaus zu einer vorgegebenen Frage sowie Dokumentation und Interpretation der durch den Versuch gewonnenen Erkenntnisse
 - c.) als **Planspiel** (**PS** oder **PVS**)
Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
 - d.) als **Entwurf** (**PE** oder **PVE**)
Kreative Befassung mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der verkörperten Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.
 - e.) als **Projekt** (**PJ** oder **PVJ**)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen und zu realisieren
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, sofern die Prüfungsart nicht eine längere Bewertungsfrist erfordert.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im Bachelorstudiengang Medieninformatik an der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Der Student wird über die Zulassung oder Nichtzulassung informiert, in der Regel durch den verantwortlichen Dozenten oder das Prüfungsamt.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn

- a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
- b.) eine nach dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
- c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung oder innerhalb der Praxisphase abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich anzumelden. Mit Beantragung und Genehmigung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch dafür angemeldet.

(5) Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt innerhalb der festgelegten Frist nach Aushang der Prüfungsankündigung abmelden. Erfolgt kein vorheriger Aushang zur Prüfung, so ist eine Abmeldung bis zum Prüfungstermin möglich. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und ECTS-Punkten

(1) Bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise, ECTS-Punkte, sowie (berufs)praktische Tätigkeiten werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, der Prüfungsausschuss weist wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen nach. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 7 Abs. 5. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Äquivalenz außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Anrechnung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung wird im Einvernehmen mit dem Hochschulsprachenzentrum der HTWK Leipzig festgestellt. Die Äquivalenzfeststellung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement). Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudiengangs Medieninfor-

matik der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als "erfolgreich" bewertet.

§ 9 **Bachelormodul**

(1) Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium. Aus den dabei erzielten Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis drei zu eins.

(2) In der Bachelorarbeit (Prüfungsart PH) soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird von einem Professor der Fakultät IMN auf Vorschlag des Studenten betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Der Student kann das Thema der Bachelorarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn alle Leistungsnachweise der ersten 4 Semester erbracht oder mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind und die Teilnahmebescheinigung für den Besuch des Studiums generelle vorliegt. Macht der Student von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, werden ihm zwei Monate nach Ergebnisbekanntgabe des – abgesehen vom Bachelormodul – letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe und ein Betreuer vom Prüfungsausschuss zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat der Student zeitgleich ein neues Thema sowie einen Betreuer vorzuschlagen.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach der Ausgabe in zwei gebundenen Exemplaren sowie als druckbare PDF-Datei auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studenten verlängert werden. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal zwei Monate gewährt werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium (Bachelorkolloquium, Prüfungsart PQ) zu verteidigen. Zum Kolloquium zugelassen wird nur, wer – neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen – eine mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertete Bachelorarbeit nachweist und alle nach dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung zum Kolloquium soll spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Das Kolloquium findet spätestens einen Monat nach der Zulassung statt.

(6) Im Bachelorkolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, in einem Vortrag den Inhalt seiner Bachelorarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion soll er sich Fragen zum Thema seiner Bachelorarbeit stellen. Der Vortrag soll 20-30 Minuten dauern, die Diskussion einen Zeitraum von 60 Minuten nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorkolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens ein Prüfer der Bachelorarbeit angehören. Sie wird durch einen Professor der HTWK Leipzig als Vorsitzendem geleitet.

§ 10 Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen ist stets, die Bewertung mündlicher Prüfungen auf Verlangen des Studenten schriftlich zu begründen. Die Bachelorarbeit soll spätestens vier Wochen, sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden, von denen einer der HTWK-Betreuer der Bachelorarbeit sein soll.

(3) Prüfungen können nur durch Prüfer und nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote als gewichtetes Mittel gebildet. Die Gewichtung der Teilprüfungsnoten legt der Integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan fest. Wird im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere

Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungsnoten. Im Anschluss an die Mittelbildung ist die Note unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 7 zu runden.

(5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote als gewichtetes Mittel gebildet. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Gesamtnote der Bachelorprüfung (Abschlussnote).

(6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Die Bewertung „nicht erfolgreich“ entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Falle der Abschlussnote ergibt sich das Gesamtprädikat nach folgender Tabelle:

Abschlussnote	Gesamtprädikat
1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) Das Studium generale unterliegt nicht der Prüfungsbewertung. Im Falle des Besuchs von mehr als der Hälfte der angebotenen Veranstaltungen wird lediglich eine **Teilnahmebescheinigung (TB)** ausgestellt.

(9) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wurde die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Bachelorarbeit mit der Note 4 (ausreichend) bewertet. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden ECTS-Punkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestandener Prüfungen kompensiert werden. Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen Prüfungstermin. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(6) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen ECTS-Punkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student an einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldigt fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Ein Student gilt auch als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein überwiegend von ihm allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.

(4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

§ 13

Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studenten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis muss insbesondere

- a.) den Studiengang und die Studienrichtung,
- b.) die Noten und ECTS-Punkte sämtlicher Modulprüfungen,
- c.) das Thema der Bachelorarbeit sowie
- d.) die Abschlussnote und das Gesamtprädikat

enthalten. Es ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ (Bachelorurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zu Zeugnis und Bachelorurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.

(4) Die Bachelorprüfung kann nach Anhörung des Studenten für „nicht bestanden“ erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(5) Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements verlangen.

§ 14

Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Professoren und hauptberuflich tätige Mitarbeiter und drei Studenten an. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörnde Studienordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können und dass deren Bewertungen innerhalb der vorgesehenen Fristen bekanntgemacht werden. Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben, ausgenommen sind deren eigene Prüfungen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Im Zusammenhang mit Zulassung zum und Anerkennung des Praxisprojekts können Aufgaben des Prüfungsamtes auf einen vom Fakultätsrat bestellten Praktikumsverantwortlichen übertragen werden.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Bestellung kann für maximal ein Jahr im Voraus erfolgen.

- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG erfüllt. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht kein Bewertungsrecht zu.
- (4) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen

- (1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Student den letzten Prüfungstermin wahrgenommen hat, aufbewahrt.
- (2) Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen der Prüfer oder das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Studenten fest.

§ 17

Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).
- (3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbeurteilung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.
- (4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu be-

gründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 18

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.
- (2) Die Prüfungsordnung des Studiengangs MIB wurde am 28. November 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät IMN beschlossen und am 4. Juli 2017 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt ab 01. Oktober 2017 in Kraft und gilt für nachfolgend immatrikulierende Jahrgänge.
- (3) Die Prüfungsordnung des Studiengangs MIB wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung
Bachelorstudiengang Medieninformatik,
ohne die gesonderte Studienrichtung
Bibliotheksinformatik**

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Der Prüfungsplan informiert, in welchem Semester welche Prüfungen (P) abgenommen werden, welcher Art diese Prüfungen sind und welche Prüfungsvorleistungen (PV) zur Prüfungszulassung erforderlich sind. Handelt es sich um Prüfungen von Teilmodulen bzw. sind mehrere Prüfungen im Modul vorgesehen (Teilprüfungen), so werden deren anteilige ECTS-Punkte erst erteilt, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden ist. Bei Teilprüfungen eines Moduls geben die ECTS-Punkte die Gewichtung der Einzelprüfungsnoten nach §10 Abs.4 an. Die ECTS-Punkte der Module geben darüber hinaus die Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach §10 Abs.5 an. Bei der Bildung des Gesamtprädikats bilden die Module Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen und Praxisprojekt eine Ausnahme: Technisches Englöisch und Schlüsselqualifikationen gehen mit 6 ECTS-Punkten ein, da das Teilmodul Studium generale unbenotet ist, und das Praxisprojekt mit 3 ECTS-Punkten.

Gegenstand der Prüfungen ist grundsätzlich der gesamte Inhalt des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls. Weitere Informationen zu Inhalten sowie zur konkreten Gestaltung von PV und P sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu finden.

Nach einem Gesamtüberblick über die Module des Studiums werden die geforderten Leistungen semesterweise dargestellt. Die Auswahl der Wahlpflichtmodule steht in der letzten Tabelle.



Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Überblick (Studiengang MIB, nicht Studienrichtung BI)

Modul	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte im Semester						ECTS-Punkte Summe
		1	2	3	4	5	6	
1010	Modellierung	7						7
1050	Mathematik für Informatiker I	8						8
1060	Multimedia-Grundkurs I	5						5
2010	Medientheorie		5					5
2029	Anwendungsorientierte Programmierung	4	4					8
2039	Digitaltechnik	4	2					6
2040	Physik für Medieninformatiker		4					4
2050	Algorithmen und Datenstrukturen		6					6
2060	Multimedia-Grundkurs II		5					5
2150	Mathematik für Informatiker II		5					5
3010	Medienrecht			5				5
3039	Betriebssysteme und Rechnernetze			6				6
3050	Datenbanken			5				5
3069	Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen		1	6				7
3070	Softwaretechnik			5				5
4010	Fortgeschrittene Programmierung				5			5
4020	Multimediale Webprogrammierung				5			5
4030	Computergrafik				5			5
4040	Mediengestaltung				5			5
4080	Softwareprojekt			3	5			8
5010	IT-Sicherheit					5		5
5030	Multimedia-Datenbanken					5		5
5040	Digitale Signal- und Bildverarbeitung					5		5
5060	Grundlagen der Virtuellen und Erweiterten Realität					5		5
	<i>Wahlpflichtmodule</i>				5	10		15
6000	Praxisprojekt						15	15
9010	Bachelormodul						15	15
SUMME		28	32	30	30	30	30	180

Curriculum für das 1. Semester (Studiengang MIB ohne Vertiefung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prü-fungs-vorlei-sung	Prüfungs-leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
1010	Pflicht	Modellierung	6	7	PVP, PVB	PK	120 Minuten
1050	Pflicht	Mathematik für Informatiker I	6	8	PVB	PK	120 Minuten
1060	Pflicht	Multimedia-Grundkurs I	4	5	PVB +PVJ	PK	120 Minuten
2029	Pflicht	Anwendungsorientierte Programmierung	4	4 (8)			Kompensation nicht möglich wird im 2. Semester abgeschlossen
1020		Anwendungsorientierte Programmierung I	4	4	PVB	PJ	30 Stunden
2039	Pflicht	Digitaltechnik	4	4 (6)			
1030		Digitaltechnik I	4	4			
Summe			24	28			

Curriculum für das 2. Semester (Studiengang MIB ohne Vertiefung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS- P.	Prü- fungs- vorlei- stung	Prüfungs- leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
2029	Pflicht	Anwendungsorientierte Pro- grammierung	4	4 (8)			Kompensation nicht möglich Fortsetzung aus dem 1. Semester
2020		Anwendungsorientierte Pro- grammierung II	4	4	PVB	PJ	30 Stunden
2010	Pflicht	Medientheorie	4	5		PK	120 Minuten
2039	Pflicht	Digitaltechnik	2	2 (6)			Fortsetzung aus dem 1. Semester
2030		Digitaltechnik II	2	2		PK	120 Minuten
2040	Pflicht	Physik für Medieninformati- ker	4	4	PVB	PK	120 Minuten
2050	Pflicht	Algorithmen und Datenstruk- turen	6	6	PVB+PV P	PK	120 Minuten
2060	Pflicht	Multimedia-Grundkurs II	4	5	PVB	PB, PR, und PK	Kompensation nicht möglich 0,33: PB: 4 Wochen, 0,33: PR: 30 Minu- ten, und 0,33: PK: 60 Minuten
2150	Pflicht	Mathematik für Informatiker II	4	5	PVB	PK	90 Minuten
3069	Pflicht	Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen	1	1 (7)			Kompensation nicht möglich wird im 3. Semester abgeschlossen
2062		Studium generale	1	1		PT	Teilnahme
Summe			29	32			



Curriculum für das 3. Semester (Studiengang MIB ohne Vertiefung BI)

Modul	Modul- art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS- P.	Prü- fungs- vorlei- stung	Prüfungs- leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
3010	Pflicht	Medienrecht	4	5		PK	120 Minuten
3039	Pflicht	Betriebssysteme und Rechnernetze	6	6			Kompensation nicht möglich
3031		Betriebssysteme	4	4		PC	30 Stunden
3032		Rechnernetze	2	2	PVB	PK	90 Minuten
3050	Pflicht	Datenbanken	4	5	PVJ	PK	120 Minuten
3069	Pflicht	Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen	6	6 (7)			Kompensation nicht möglich Fortsetzung aus dem 2. Semester
3061		Technisches Englisch	4	4	PVH +PVC	PR+PC	Gewichtung 0.5 PR: 15 Minuten 0.5 PC: 90 Minuten
3063		Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	2		PJ	45 Stunden
3070	Pflicht	Softwaretechnik	4	5	PVT+PV J	PK	120 Minuten
4080	Pflicht	Softwareprojekt	1	3 (8)			wird im 4. Semester abgeschlossen
Summe			25	30			

Curriculum für das 4. Semester (Studiengang MIB ohne Vertiefung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
4010	Pflicht	Fortgeschrittene Programmierung	4	5	PVB	PK	120 Minuten
4020	Pflicht	Multimediale Webprogrammierung	4	5	PVB	PK	120 Minuten
4030	Pflicht	Computergrafik	4	5	PVC	PK	120 Minuten
4040	Pflicht	Mediengestaltung	4	5	PVB +PVR	PM	20 Minuten
4080	Pflicht	Softwareprojekt	1	5 (8)		PJ	Fortsetzung aus dem 3. Semester 210 Stunden
	WP	Auswahl im Umfang von 5 LP aus dem Katalog der Wahl- pflichtmodule	4	5			
Summe			21	30			

Curriculum für das 5. Semester (Studiengang MIB ohne Vertiefung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
5010	Pflicht	IT-Sicherheit	4	5	PVP	PK	90 Minuten
5030	Pflicht	Multimedia-Datenbanken	4	5	PVJ	PK	90 Minuten
5040	Pflicht	Digitale Signal- und Bildverarbeitung	4	5	PVB	PK	120 Minuten
5060	Pflicht	Grundlagen der Virtuellen und Erweiterten Realität	4	5		PK	120 Minuten
	WP	Auswahl im Umfang von 10 LP aus dem Katalog der Wahl- pflichtmodule	8	10			
Summe			24	30			

Curriculum für das 6. Semester (Studiengang MIB ohne Vertiefung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungs- lei- stung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
6000	Pflicht	Praxisprojekt		15	PVB+ Tätigkeits- nachweis der Prakti- kumsstelle	PP	
9010	Pflicht	Bachelormodul		15			
9001		Bachelorarbeit		12		PH	
9002		Bachelorkolloquium		3		PQ	
Summe				30			

Katalog der Wahlpflichtmodule (Studiengang MIB ohne Vertiefung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung	SWS	ECTS-P.	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
8030	WP	Digitale Fotografie	4	5		PK	120 Minuten
8031	WP	Grundlagen internetbasierter Informationssysteme	4	5		PM	30 Minuten
8040	WP	Dokumentbeschreibungssprachen	4	5	PVB	PJ	60 Stunden
8050	WP	E-Business	4	5	PVR	PK	90 Minuten
8060	WP	Onlineshop-Projekt	4	5	PVB, PVP, PVC	PP (30%), PJ (70%)	Kompensation nicht möglich 60 Stunden
8070	WP	Elektronische Berichterstattung	4	5		PB	30 Stunden
8080	WP	Grundlagen der AV-Technik	4	5	PVB	PK	120 Minuten
8130	WP	Einführung in die BWL	4	5	PVR	PK	90 Minuten
8140	WP	Computeranimation	4	5		PM	20 Minuten
8150	WP	Datenbanken (Aufbaukurs)	4	5	PVT	PM	30 Minuten
8160	WP	Diskrete Mathematik	4	5	PVB	PK	120 Minuten
8210	WP	Studioproduktion I	4	5		PJ	45 Stunden
8220	WP	Studioproduktion II	4	5		PJ	60 Stunden
8420	WP	e-Learning	4	5	PVJ	PM	20 Minuten
8450	WP	Medienmarketing	4	5	PVH	PK	120 Minuten
8490	WP	Mobile Computing	4	5		PK	90 Minuten
8310	WP	Automaten und formale Sprachen	4	5	PVB +PVP	PK	90 Minuten

Legende

Prüfungsvorleistungen

- PVT Prüfungsvorleistung als Testat gem. §4 Abs. 2b
- PVB Prüfungsvorleistung in Form von Belegen gem. §4 Abs. 5b
- PVR Prüfungsvorleistung als Referat gem. §5 Abs. 2b
- PVP Prüfungsvorleistung als Präsentation gem. §5 Abs. 2c
- PVC Prüfungsvorleistung am Computer gem. §6 Abs. 2a
- PVJ Prüfungsvorleistung als Projekt gem. §6 Abs. 2e
- PVH Prüfungsvorleistung als Hausarbeit gem. §4 Abs. 5a

Prüfungsleistungen

- PK Prüfung in Form einer Klausur gem. §4 Abs. 2a
- PH Prüfung in Form einer Hausarbeit gem. §4 Abs. 5a



PB	Prüfung in Form eines Belegs gem. §4 Abs. 5b
PM	Prüfung als mündliches Fachgespräch gem. §5 Abs. 2a
PR	Prüfung als Referat gem. §5 Abs. 2b
PP	Prüfung als Präsentation gem. §5 Abs. 2c
PQ	Prüfung als Kolloquium gem. §5 Abs. 2d
PC	Prüfungsleistung am Computer gem. §6 Abs. 2a
PX	Prüfungsleistung als Experiment gem. §6 Abs. 2b
PJ	Prüfung als Projekt gem. §6 Abs. 2e
PT	Testat als Teilnahmebestätigung gem. §4 Abs. 2b



Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung
Bachelorstudiengang Medieninformatik,
nur die gesonderte Studienrichtung
Bibliotheksinformatik**

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Der Prüfungsplan informiert, in welchem Semester welche Prüfungen (P) abgenommen werden, welcher Art diese Prüfungen sind und welche Prüfungsvorleistungen (PV) zur Prüfungszulassung erforderlich sind. Handelt es sich um Prüfungen von Teilmodulen bzw. sind mehrere Prüfungen im Modul vorgesehen (Teilprüfungen), so werden deren anteilige ECTS-Punkte erst erteilt, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden ist. Bei Teilprüfungen eines Moduls geben die ECTS-Punkte die Gewichtung der Einzelprüfungsnoten nach §10 Abs.4 an. Die ECTS-Punkte der Module geben darüber hinaus die Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach §10 Abs.5 an. Bei der Bildung des Gesamtprädikats bilden die Module Informationspraktikum, Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen und Praxisprojekt eine Ausnahme: Das Informationspraktikum geht mit 0 ECTS-Punkten ein, da es unbenotet ist, Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen gehen mit 6 ECTS-Punkten ein, da das Teilmodul Studium generale unbenotet ist, und das Praxisprojekt mit 3 ECTS-Punkten.

Gegenstand der Prüfungen ist grundsätzlich der gesamte Inhalt des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls. Weitere Informationen zu Inhalten sowie zur konkreten Gestaltung von PV und P sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu finden.

Nach einem Gesamtüberblick über die Module des Studiums werden die geforderten Leistungen semesterweise dargestellt. Die Auswahl der Wahlpflichtmodule steht in den beiden letzten Tabellen.

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Überblick (Studiengang MIB, nur Studienrichtung BI)

Modul	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte im Semester						ECTS-Punkte Summe
		1	2	3	4	5	6	
1010	Modellierung	7						7
1030	Einführung in die Bibliotheks- und Informationswissenschaft	5						5
1050	Mathematik für Informatiker I	8						8
1060	Multimedia-Grundkurs I	5						5
2029	Anwendungsorientierte Programmierung	4	4					8
2050	Algorithmen und Datenstrukturen		6					6
2060	Multimedia-Grundkurs II		5					5
2070	Informationspraktikum		5					5
2080	Informationsvermittlung und Bibliographie		5					5
2090	IT-gestützte Informationsbereitstellung durch Bibliotheken		5					5
3020	Inhaltserschließung			5				5
3039	Betriebssysteme und Rechnernetze			6				6
3040	Medienschließung			5				5
3050	Datenbanken			5				5
3070	Softwaretechnik			5				5
4010	Fortgeschrittene Programmierung				5			5
4020	Multimediale Webprogrammierung				5			5
4040	Formalerschließung				5			5
4069	Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen			4	3			7
4080	Softwareprojekt			3	5			8
	<i>Wahlpflichtmodul</i>				5			5
5010	IT-Sicherheit					5		5
5030	Multimedia-Datenbanken					5		5
5040	Dokumentbeschreibungssprachen					5		5
5050	Datenbanken (Aufbaukurs)					5		5
	<i>Wahlpflichtmodule</i>					10		10
6000	Praxisprojekt						15	15
9010	Bachelormodul						15	15
SUMME		29	30	33	28	30	30	180

Curriculum für das 1. Semester (Studiengang MIB mit Studienrichtung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
1010	Pflicht	Modellierung	6	7	PVP,+P VB	PK	120 Minuten
1030	Pflicht	Einführung in die Bibliotheks- und Informationswissenschaft	4	5		PM	20 Minuten
1050	Pflicht	Mathematik für Informatiker I	6	8	PVB	PK	120 Minuten
1060	Pflicht	Multimedia-Grundkurs I	4	5	PVB+PV J	PK	120 Minuten
2029	Pflicht	Anwendungsorientierte Pro- grammierung	4	4 (8)			Kompensation nicht möglich wird im 2. Semester abgeschlossen
1020		Anwendungsorientierte Pro- grammierung I	4	4	PVB	PJ	30 Stunden
Summe			24	29			

Curriculum für das 2. Semester (Studiengang MIB mit Studienrichtung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS- P.	Prü- fungs- vorlei- stung	Prüfungs- leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
2029	Pflicht	Anwendungsorientierte Pro- grammierung	4	4 (8)			Kompensation nicht möglich Fortsetzung aus dem 1. Semester
2020		Anwendungsorientierte Pro- grammierung II	4	4	PVB	PJ	30 Stunden
2050	Pflicht	Algorithmen und Datenstruk- turen	6	6	PVB+PV P	PK	120 Minuten
2060	Pflicht	Multimedia-Grundkurs II	4	5	PVB	PB, PR, und PK	Kompensation nicht möglich 0,33: PB: 4 Wochen, 0,33: PR: 30 Minu- ten, und 0,33: PK: 60 Minu- ten.
2070	Pflicht	Informationspraktikum	0	5		PT	Teilnahme
2080	Pflicht	Informationsvermittlung und Bibliographie	4	5		PK	120 Minuten
2090	Pflicht	IT-gestützte Informationsbe- reitstellung durch Bibliothe- ken	4	5		PK	90 Minuten
Summe			22	30			

Curriculum für das 3. Semester (Studiengang MIB mit Studienrichtung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prü-fungs-vorlei-sung	Prüfungs-leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
3020	Pflicht	Inhaltserschließung	4	5		PK	180 Minuten
3039	Pflicht	Betriebssysteme und Rechnernetze	6	6			Kompensation nicht möglich
3031		Betriebssysteme	4	4		PC	30 Stunden
3032		Rechnernetze	2	2	PVB	PK	90 Minuten
3040	Pflicht	Medienererschließung	4	5		PK	120 Minuten
3050	Pflicht	Datenbanken	4	5	PVJ	PK	120 Minuten
3070	Pflicht	Softwaretechnik	4	5	PVT +PVJ	PK	120 Minuten
4069	Pflicht	Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen	4	4 (7)			Kompensation nicht möglich wird im 4. Semester abgeschlossen
3061		Technisches Englisch	4	4	PVH +PVC	PR+ PC	Gewichtung 0.5 PR: 15 Minuten 0.5 PC: 90 Minuten
4080	Pflicht	Softwareprojekt	1	3 (8)			wird im 4. Semester abgeschlossen
Summe			27	33			

Curriculum für das 4. Semester (Studiengang MIB mit Studienrichtung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
4010	Pflicht	Fortgeschrittene Programmierung	4	5	PVB	PK	120 min
4020	Pflicht	Multimediale Webprogrammierung	4	5	PVB	PK	120 Minuten
4040	Pflicht	Formalerschließung	4	5		PK	150 Minuten
4069	Pflicht	Technisches Englisch und Schlüsselqualifikationen	4	3 (7)			Kompensation nicht möglich Fortsetzung aus dem 3. Semester
4062		Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	2		PJ	45 Stunden
4063		Studium generale	1	1		PT	Teilnahme
4080	Pflicht	Softwareprojekt	1	5 (8)		PJ	Fortsetzung aus dem 3. Semester PJ: 210 Stunden
	WP	Auswahl im Umfang von 5 LP aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule	4	5			Aus Katalog A oder aus Katalog B zu wählen.
Summe			21	28			

Curriculum für das 5. Semester (Studiengang MIB mit Studienrichtung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
5010	Pflicht	IT-Sicherheit	4	5	PVJ	PK	90 Minuten
5030	Pflicht	Multimedia-Datenbanken	4	5	PVJ	PK	90 Minuten
5040	Pflicht	Dokumentbeschreibungssprachen	4	5	PVB	PJ	60 Stunden
5050	Pflicht	Datenbanken (Aufbaukurs)	4	5	PVT	PM	30 Minuten
	WP	Auswahl im Umfang von 10 LP aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule	8	10			Von den beiden zu wählenden Wahlpflichtmodulen muss jeweils eines aus Katalog A und aus Katalog B gewählt werden
Summe			24	30			

Curriculum für das 6. Semester (Studiengang MIB mit Studienrichtung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	ECTS-P.	Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungs- leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
6000	Pflicht	Praxisprojekt		15	PVB+ Tätig- keits- nach- weis der Prakti- kums- stelle	PP	
9010	Pflicht	Bachelormodul		15			Kompensation nicht möglich
9001		Bachelorarbeit		12		PH	
9002		Bachelorkolloquium		3		PQ	
Summe			0	30			

Wahlpflichtkatalog A (Studiengang MIB mit Studienrichtung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung	SWS	ECTS-P.	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
8410	WP	Grundlagen internetbasierter Informationssysteme	4	5		PM	30 Minuten
8420	WP	e-Learning	4	5	PVJ	PM	20 Minuten
8430	WP	Human Computer Interaction	4	5	PVJ	PK	120 Minuten
8440	WP	Mediengestaltung	4	5	PVB +PVR	PM	20 Minuten
8450	WP	Medienmarketing	4	5	PVB	PK	120 Minuten
8460	WP	Einführung in die BWL	4	5	PVR	PK	90 Minuten
8470	WP	Computergrafik	4	5	PVC	PK	120 Minuten
8490	WP	Mobile Computing	4	5		PK	90 Minuten

Wahlpflichtkatalog B (Studiengang MIB mit Studienrichtung BI)

Modul	Modul-art	Modulbezeichnung	SWS	ECTS-P.	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
8620	WP	Information Retrieval	4	5		PK	90 Minuten
8630	WP	Inhaltserschließung: Vertiefung	4	5		PK	180 Minuten
8640	WP	Fachinformation Naturwissenschaften/Medizin	4	5		PK	120 Minuten
8650	WP	Öffentlichkeitsarbeit	4	5		PH	
8660	WP	Formalerschließung 2	4	5		PK	150 Minuten
8670	WP	Computergestützte Katalogisierung / Formalerschließung von Nichtbuchmedien	4	5		PK	180 Minuten

Legende

Prüfungsvorleistungen

- PVT Prüfungsvorleistung als Testat gem. §4 Abs. 2b
- PVB Prüfungsvorleistung in Form von Belegen gem. §4 Abs. 5b
- PVR Prüfungsvorleistung als Referat gem. §5 Abs. 2b
- PVP Prüfungsvorleistung als Präsentation gem. §5 Abs. 2c
- PVC Prüfungsvorleistung am Computer gem. §6 Abs. 2a
- PVJ Prüfungsvorleistung als Projekt gem. §6 Abs. 2e

PVH Prüfungsvorleistung als Hausarbeit gem. §4 Abs. 5a

Prüfungsleistungen

PK Prüfung in Form einer Klausur gem. §4 Abs. 2a
PH Prüfung in Form einer Hausarbeit gem. §4 Abs. 5a
PB Prüfung in Form eines Belegs gem. §4 Abs. 5b
PM Prüfung als mündliches Fachgespräch gem. §5 Abs. 2a
PR Prüfung als Referat gem. §5 Abs. 2b
PP Prüfung als Präsentation gem. §5 Abs. 2c
PQ Prüfung als Kolloquium gem. §5 Abs. 2d
PC Prüfungsleistung am Computer gem. §6 Abs. 2a
PX Prüfungsleistung als Experiment gem. §6 Abs. 2b
PJ Prüfung als Projekt gem. §6 Abs. 2e
PT Testat als Teilnahmebestätigung gem. § 4 Abs. 2b